

Solidarität ist ihrem Ursprung nach die juristische Verpflichtung einer Hilfe zur Selbsthilfe. Wird diese Hilfe als international wirksame juristische Durchsetzung des Menschenrechts interpretiert, ist zu deren Realisierung ein Konflikt zwischen Volkssouveränität und Universalität der Menschenrechte unvermeidbar. Die Frage einer solidarischen Globalisierung lautet dann: Dürfen im Namen der Menschenrechte etwa westliche Staaten die Souveränität von Drittländern beschneiden? Wie viel Solidarität im Namen welchen Menschenrechts lässt die Globalisierung zu?

Im Verfassungsmodell der Aufklärung bedingen sich Menschenrechte und Volkssouveränität gegenseitig. Ein solches Ideal geht davon aus, dass der Souverän sich selbst die Menschenrechte als Grundrechte formal zuspricht und diese auch material durchsetzt. Der Konfliktfall tritt ein, wenn die materiale Umsetzung der Menschenrechte von einem Volkssouverän nicht garantiert wird. Achtet die Staatengemeinschaft die Volkssouveränität absolut, dann bleiben Menschenrechte auf der Strecke. Wird interveniert, so kann das die Einhaltung der Menschenrechte als Grundrechte herbeiführen zulasten der Volkssouveränität. Für beide Verhaltensweisen gibt es Gründe. *Erstens:* Angenommen, die Volkssouveränität ist das erste Maß der Legitimität, dann ist die Intervention von außen verboten. Eine solche Auffassung macht Ernst mit dem herrschaftsbegründenden Verfassungsmodell, nach dem die Rechtsunterworfenen als Bürger ihre Frei-

heitsrechte und deren Grenzen bestimmen. Es gibt kein dem souveränen Entscheid vorgegebenes objektives Ziel zur Festlegung legitimer Normativität. Paternalismus wird damit vermieden. Es fehlt ein Mandat, von außen etwa in islamistische oder bildungsfreie Gemeinwesen einzutreten. Die Realisierung der Menschenrechte unter dem Primat der Volkssouveränität setzt auf die Selbsterkenntnis der Souveräne, sich selbst aus Einsicht die Menschenrechte als Grundrechte zuzusprechen. Denn dies verspreche angeichts internationaler Kulturdifferenzen eine Internalisierung der damit verbundenen Werte und eine entsprechend höhere Akzeptanz. *Zweitens:* Angenommen, ein objektives Verständnis der Menschenrechte wird volkssouveränen Verfassungen von außen als Messlatte für ihre Legitimität angelegt. Dann ist eine externe Intervention möglich. Eine solche Auffassung steht unter Paternalismusverdacht, denn sie ist zunächst undemokatisch. Sie entspricht dem herrschaftsbegrenzenden Verfassungsmodell, wonach die Freiheitsrechte den Rechtsunterworfenen durch die Herrschenden gewährt werden. Die Realisierung der Volkssouveränität unter dem Primat zu materialisierender Menschenrechte deckt eine nunmehr feststellbare objektive Unfreiheit auf und begründet das Mandat der Intervention.

Der Preis für die Rettung der Volkssouveränität ist hoch. Wird sich in China, auf Kuba, in Kenia, in Israel auf Dauer von selbst alles zum Guten wenden? Ist die Volkssouveränität etwa im Iran so

hoch zu bewerten, dass die internationale Staatengemeinschaft ruhigen Gewissens tatenlos auf die Realisierung der Religions- und Meinungsfreiheit dort warten kann? Wenn Menschenrechte universal gültig sein wollen, dürfen sie nicht Opfer kultureller Differenzen sein. Herrschaftsbegrenzende Systeme wie China oder Nord-Korea im Namen der Herrschaftsbegründung zu schonen ist überdies in sich widersprüchlich. Zunächst wäre dort die Herrschaftsbegründung herzustellen, doch dies erfordert bisweilen selbst wieder eine externe Intervention.

Absolute Werte

Ein universales Verständnis der Menschenrechte legitimiert das solidarische Mandat der Intervention. Für seine Inkraftsetzung ist zu zeigen, dass ein objektives Auslegungskriterium existiert, das erkennbar und durchsetzbar ist.

Jede Begründung der Menschenrechte fußt auf einer Wertbasisentscheidung. Diese kann normativ individualistisch sein. Dann lassen sich aus heteronomen Nutzenkalkülen relativierbare Rechte begründen. Oder sie bekennt sich zu einem vorgegebenen Objektiven. Die aristotelisch-naturrechtliche Tradition, von der etwa die katholische Soziallehre beseelt ist und die im sozialphilosophischen Diskurs der Gegenwart von der neoaristotelischen Schule um Amartya Sen oder Martha Nussbaum aufgegriffen wird, leitet aus einer angenommenen *Lex aeterna* objektive Rechte und Pflichten ab. Die *Personalitätsidee* besagt: Der Mensch ist Person, wenn er seiner vorgegebenen natürlichen Bestimmung entsprechend leben kann. Auf deren Entfaltung hat er einen Rechtsanspruch, verbunden mit der subsidiären Verpflichtung, seinen ihm möglichen Beitrag dafür zu leisten. Die kantische Tradition wiederum unterstellt ein Sittengesetz, das unabhängig von heteronomen Interessen absolute Imperative als Denknötwendigkeiten autonomer (interesseffreier)

Vernunft begründet. Jede dieser drei weltanschaulichen Grundoptionen setzt ein Bekenntnis voraus. Wer absolute Menschenrechte begründen will, muss dazu den normativen Individualismus ausschließen, kann sich stattdessen auf Naturgesetz oder auf das kantische Sittengesetz berufen. Verfolgt wird hier die naturrechtliche Position, die ihre Wurzeln bei Platon und Aristoteles hat, die in ihrem aristotelischen Zweig vor allem von Thomas von Aquin vertreten wurde und in der neo-aristotelischen Schule der Gegenwart wiederentdeckt wird. Aus der Personalität als dem obersten Kriterium legitimer Ordnung leiten sich danach zeitlos gültige Naturrechte und -pflichten ab. Diese können analog erkannt werden durch eine auf Gott beziehungsweise auf eine oberste Idee hin ausgerichtete rechte (*theonome*) Vernunft (*Ratio recta*). Über die Einsicht in die menschliche Bestimmung erkennen wir, dass jeder Mensch Individual- und Sozialnatur entfalten können muss. Die Materialisierung der Menschen- als Naturrechte realisiert die objektiv begründete Personalität erstens durch Abwehrrechte wie Lebensschutz, Religionsfreiheit, Pressefreiheit im Sinne der negativen Freiheit und zweitens durch soziale Befähigungsrechte auf Gesundheit, Kleidung, Bildung im Sinne der positiven Freiheit.

Weder Mensch daran gehindert ist, entsprechend seiner physischen, psychischen und geistigen Möglichkeiten seine natürliche Bestimmung zu entfalten, liegt ein Verstoß gegen das objektive Kriterium der Personalität vor. Jeder Mensch hat nach Artikel 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte „das Recht auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung ausgesprochenen Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können“. Wird die personale Idee internationales Verfassungsrecht, auf das sich jeder Mensch weltweit berufen kann, dann erst ist jeder Mensch vor der universalen Weltordnung Person mit daraus ab-

geleiteten absoluten Rechten und Pflichten, die es in kulturelle Kontexte material zu übersetzen und durchzusetzen gilt.

Die inhaltliche Festlegung der personalen Verfassungsidee muss auf internationaler Ebene verbindlich geregelt und mit Entschlossenheit umgesetzt werden. Die Weltreligionen haben dazu eine wichtige Vorarbeit zu leisten, damit sich die Verfassungsgeber auf einen konkreten Inhalt einer weltumspannenden personalen Idee einigen, der für alle Menschen guten Willens akzeptierbar ist. Vor allem wird viel davon abhängen, ob sich in Zukunft einflussreiche geistliche Führer des Islam etwa in Anknüpfung an die eigene aristotelische Tradition oder auf anderem Wege gegenüber der personalen Menschenrechtsidee öffnen werden. Dann ist der Weg geebnet, dass sich die Vertreter unterschiedlicher Weltkulturen mit einiger Erfolgsaussicht an eine entsprechende Kodifizierung begeben. Eine so legitimierte starke juristische Sanktionsgewalt, die sich ohne das blockierende Vetorecht Einzelner dem objektiven Kriterium der Personalität verpflichtet weiß, ermöglicht eine Internationalisierung der Gewaltenteilung. Diese Jurisdiktion ist in ihrer Letztbegründung der Personalität weltanschaulich ungebunden und muss unabhängig von ökonomischen oder politischen Interessen entscheiden. Wenn sich nun Staaten dem Urteil dieser Instanz widersetzen, so bestätigt diese Weigerung nur ihre offensichtliche Missachtung objektiver Menschenrechte. Dieser Entarnung müssen entsprechende Sanktionen folgen, auf die sich die Staatengemeinschaft in einem international anzuwendenden Gesetz zuvor geeinigt hat.

Die gemeinsame personale Idee muss dabei so konkret sein, dass sich Verstöße gegen sie von neutralen Gerichten mit Autorität ausmachen lassen. Sie muss so weit sein, dass sie kulturelle Differenzen der Auslegung entsprechend berücksichtigt. Sie muss universal gültig sein und gerade des-

halb kulturabhängig übersetzt werden. Eine der personalen Idee verpflichtete, international wirksame Hilfe zur Selbsthilfe hat etwa auch kulturbedingt den sozialen Bedürfnissen der jeweiligen Gesellschaften Rechnung zu tragen, ehe entschieden wird, worauf sich personal begründete Rechtsansprüche und Pflichten konkret beziehen. Amartya Sen schlägt dazu eine partielle Dominanzrangordnung vor. Danach wiegt etwa in einer handwerklich ausgerichteten Gesellschaft die Unversehrtheit von Armen und Beinen ungleich mehr als in einer Bildungsgesellschaft.

Notwendig für eine Materialisierung der personalen Idee in einer weltweiten Sozialordnung ist dem Eichstätter Ökonom Jörg Althammer zufolge eine supranationale Instanz zur Festlegung sozialer Mindeststandards. Für die in den jeweiligen nationalen Gesellschaften subsidiär öffentlich bereitzustellenden sozialen Transfers ist dann – so schlägt es Amartya Sen vor – die universal einzufordern Grundbefähigung zur Gewährleistung von Leben, Gesundheit, Bildung als absolute Sockelgerechtigkeit von den kulturbabhängig abgestuften einzelnen Fähigkeiten zu unterscheiden, deren Prioritätsgrad variabel ist. Die Definition der Bemessungsgrundlage fordert eine Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Standards ein. Solche Ausdifferenzierungen sind dann innerhalb des vorgegebenen personalen Befähigungsrahmens flexibel.

Die hier skizzierten Denkanstöße weisen eine Richtung, wie die unaufgebbare Personalitätsidee der Menschenrechte in Zukunft auch weltweit prägend zur Geltung zu bringen ist. Sie treten damit den Schwärmereien um ein synkretistisches Weltethos entgegen. Ihre Umsetzung ist zugleich bedrohlich für religiös fundamentalistische, kommunistische oder andere Diktaturen. Eine solidarische Globalisierung im Sinne der Personalität wird deshalb in Zukunft an der Glaubwürdigkeit ihrer Interventionen zu messen sein.